

Pflegevertrag

Zwischen den Unterzeichnenden:

Das Unternehmen HUMANIS SA

Aktiengesellschaft luxemburgischen Rechts mit Sitz in 250 rue Waassertrap, L-4408 Belvaux, eingetragen im luxemburgischen Handelsregister unter der Nummer **B.279.948**, gesetzlich vertreten durch Herrn

Bruno AZEVEDO RIBEIRO, Generaldirektor, sowie von Frau Emeline POOS, Leiterin der Genehmigung Nr. **PA/24/11/024**

Einerseits: ' « AUFTRAGSVERWALTER »,

und

Frau/ Herr,

Geboren amin

Wohnhaft in

Andrerseits im Folgenden als « NUTZER » bezeichnet,

Gegebenenfalls, vertreten durch Frau / Herr

Geboren am in

Wohnhaft

Verwandtschaftsverhältnis, Gesetzlicher Vertreter:

Einzel oder zusammen hierdrunter Bezeichnet als « Partei(en) »

Nachdem Folgendes festgelegt wurde:

1. Die Gesellschaft HUMANIS SA., hierbei bezeichnet als AUFTRAGSVERWALTER, hat als Tätigkeit und Zweck in Luxemburg und im Ausland in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen die Ausübung von häuslichen Hilfe- und Pflegediensten.
2. Der AUFTRAGSVERWALTER widmet sich der Bereitstellung einer personalisierten Betreuung und häuslichen Hilfe, die die Autonomie respektiert und das Wohlbefinden der Menschen auf luxemburgischem Hoheitsgebiet stärkt. Die Dienstleistungen sind so konzipiert, dass sie den Bedürfnissen der Bevölkerung von der Kindheit bis ins hohe Alter entsprechen. Der AUFTRAGSVERWALTER hat sich zum Ziel gesetzt, den Einwohnern des Südens Luxemburgs eine qualitativ hochwertige paramedizinische Versorgung zu bieten.
3. Im Rahmen der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung kümmert sich der AUFTRAGSVERWALTER vor allem um ältere Menschen, die ihre Autonomie verloren haben. Diese Leistungen beschränken sich jedoch nicht nur auf den Einzelnen, sondern auch auf die allgemeine Bevölkerung, die Hilfe bei der Überwindung einer oder mehrerer Süchte benötigt.
4. Unabhängig davon, ob es sich um das Unterstützungsnetzwerk oder das Pflegenetzwerk handelt, konzentriert sich der Ansatz des Patienten auf Empathie, Zuhören und Nähe, mit einer tiefen Achtung der Menschenwürde ohne Unterschied in Alter, Nationalität, ethnischer oder sozialer Herkunft, Überzeugungen oder Werten oder sogar Pathologien oder Behinderungen.
5. Die Räumlichkeiten des AUFTRAGSVERWALTER befinden sich 250, rue Waassertrap, L-4408 Belvaux.
6. Es wurde festgelegt, dass die Situation des NUTZERS eine häusliche Pflege erfordert.
7. Der AUFTRAGSVERWALTER verfügt seinerseits über das Wissen und die Ressourcen, die erforderlich sind, um die spezifischen und dringenden Bedürfnisse des NUTZERS zu erfüllen.
8. In Anbetracht des Vorstehenden haben sich die Parteien auf die Bedingungen für die Unterstützung und Begleitung des NUTZERS durch den AUFTRAGSVERWALTER für die spezifischen und dringenden Bedürfnisse des NUTZERS durch die Erbringung der unten aufgeführten häuslichen Hilfe- und Pflegedienste geeinigt

Die vorstehende Vorrede ist integraler Bestandteil dieses Vertrags über die Erbringung von Haushaltshilfe und Pflege und kann insbesondere im Falle von Schwierigkeiten bei der Auslegung oder Ausführung dieses Geschäfts sowie der Handlungen und aller daraus resultierenden rechtlichen oder behördlichen Formalitäten verwendet werden, da sie den gemeinsamen Willen der unterzeichnenden Parteien zum Ausdruck bringen.

Es wurde folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1: DEFINITIONEN

- 1.1 Häusliche Hilfe- und Pflegedienste** : jeder Dienstleistungserbringer, der Tätigkeiten anbietet, die in der Erbringung von Hilfs- und Betreuungsdiensten für mindestens drei Personen in der Wohnung des Nutzers im Sinne des Buches V des Gesetzbuchs über die soziale Sicherheit bestehen, in Situationen am Lebensende und in Pflegediensten, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsberufe fallen.
- 1.2 Leitungsorgan** : die juristische Person, die für die Verwaltung und den Betrieb von Hilfs- und Betreuungstätigkeiten gemäß den Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen verantwortlich ist.
- 1.3 Aufsichtspersonal**: alle Bediensteten, deren Hauptaufgabe entweder darin besteht, die Konsumenten direkt zu betreuen oder organisatorische, Kontroll-, Schulungs- oder gerontologische Aufsichtsaufgaben durchzuführen.
- 1.4 Haushaltshilfe** : jede Tätigkeit, die darin besteht, für mindestens drei Personen, hauptsächlich in der Wohnung der Nutzer, Dienstleistungen wie Instandhaltung, Unterstützung bei Aktivitäten des täglichen Lebens, Hilfe bei häuslichen Aufgaben, Kinderbetreuung, sozial-familiäre, pädagogische und/oder gerontologische Beratung und Beratung, Unterstützung bei administrativen und sozialen Verfahren durchzuführen, Hilfe und Pflege einschließlich wesentlicher Lebenshandlungen, Hausarbeit, Haushaltshilfe und Beratung, die von der Pflegeversicherung übernommen werden.
- 1.5 Häusliche Pflege**: jede Tätigkeit, die in der Erbringung von Pflegedienstleistungen für mindestens drei Personen besteht, hauptsächlich in der Wohnung der Nutzer, die in den Zuständigkeitsbereich der Gesundheitsberufe fallen, einschließlich der Bewältigung von Situationen am Lebensende.
- 1.6 Pflegeversicherung** : Der Hauptzweck besteht innerhalb der vom Sozial-versicherungsgesetzbuch festgelegten Grenzen darin, die Kosten für Hilfe und Pflege pflegebedürftiger Personen zu decken, die ganz oder teilweise im Rahmen der häuslichen Pflege oder einer Hilfs- und Pflegeeinrichtung erbracht werden, sowie technische Hilfsmittel und Anpassungen der Wohnung. Für eine unterhaltsberechtigten Person, die ganz oder teilweise zu Hause gehalten wird, kann der Versicherungsschutz Geldleistungen anstelle von Sachleistungen umfassen.
- 1.7 Krankenversicherung**: Der Hauptzweck der Krankenversicherung besteht innerhalb der gesetzlich festgelegten Grenzen darin:
- Die Zahlung einer Geldleistung in Form von Krankengeld oder Mutterschaftsgeld;
 - Gesundheitsversorgung;
 - Organisation, Leitung und Teilnahme an präventivmedizinischen Maßnahmen; - Die Zahlung eines Bestattungsgeldes.
- 1.8 Vertrauensperson**: Sprecher des NUTZERS, der nicht mehr in der Lage ist, selbst Entscheidungen über seine Gesundheit zu treffen.
- 1.9 Begleitperson** : Der NUTZER hat das Recht, sich bei seinen Verfahren und Entscheidungen in Bezug auf seine Gesundheit von einem Dritten begleiten zu lassen, unabhängig davon, ob es sich um eine medizinische Fachkraft handelt oder nicht, der die Rolle hat, den NUTZER zu unterstützen und zu unterstützen, der weiterhin in der Lage ist, seine Entscheidungen zu treffen.

ARTIKEL 2: ZWECK DES VERTRAGS

- 2.1 Die in diesem Vertrag enthaltenen Leistungen werden wie folgt definiert:
- Durch die Pflegeversicherung unter Bezugnahme auf den Deckungsplan, der von der Verwaltung für die Bewertung und Kontrolle der Pflegeversicherung (AEC) erstellt wird);
 - Entweder in der Nomenklatur der von der Krankenversicherung übernommenen Leistungen und Leistungen, deren Inhalt von der ärztlichen Verschreibung(en) abhängt;
 - Oder auch durch Leistungen, die nicht von der Pflegeversicherung oder der Krankenversicherung übernommen werden.
- 2.2. Der NUTZER beauftragt das VERWALTUNGSORGAN, das unter den in Artikel 3 genannten Bedingungen die Ausführung der folgenden Aufgaben akzeptiert, ohne dass diese Liste erschöpfend ist (**kreuzen Sie die Art der zu leistenden Hilfe und Betreuung** an) :
- Pflegeversicherung**: von der AEC erstellter Deckungsplan sowie alle nachfolgenden Änderungen - im Anhang enthalten;
 - Ohne Freigabeplan**;
 - Mit einem im "Pflegeplan"** festgelegten Sharing-Plan;
 - Krankenversicherung** nach der "ärztlichen Verschreibung";
 - Palliativversorgung** gemäß dem "Deckungstitel der Palliativversorgung";
 - Handlungen mit Ausnahme der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung**, die in der Anlage aufgeführt sind.
- 2.3. Da diese Liste nicht erschöpfend ist, können auf Wunsch des NUTZERS und durch eine Änderung dieser Vereinbarung neue Missionen hinzugefügt werden.
DAS LEITUNGSORGAN erbringt die Dienstleistungen für den NUTZER in Übereinstimmung mit den in Artikel 2.2 festgelegten Wahlmöglichkeiten. Sollten nachträglich Änderungen an den vorgenannten Unterlagen erforderlich sein, werden die Leistungen modifiziert und angepasst, ohne dass dieser Vertrag erneuert wird.
- 2.4. Das Verwaltungsorgan verpflichtet sich, den NUTZER unverzüglich über alle Schwierigkeiten zu informieren, die es ihm nicht ermöglichen würden, den Wünschen des NUTZERS nachzukommen.
- 2.5. Das vom VERWALTUNGSORGAN angenommene Einrichtungsprojekt, in dem die allgemeinen Merkmale des individuellen Pflegeplans beschrieben werden, der den Nutzern vorgeschlagen wird, ist diesem beigefügt.
Jede Änderung dieses Projekts wird dem NUTZER oder seinem gesetzlichen Vertreter mit allen geeigneten Mitteln zur Kenntnis gebracht.
- 2.6. Jegliche Änderungen der ursprünglichen Bedingungen dieses Deckungsvertrags unterliegen Ergänzungen oder Modifikationen, die unter den gleichen Bedingungen wie den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen abgeschlossen werden.

ARTIKEL 3: ORGANISATION UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN - HAFTUNG

- 3.1. DAS LEITUNGSORGAN ist verpflichtet:
- Die Leistungen im Sinne des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches und die Erbringung von Pflege fallen in den Aufgabenbereich der Gesundheitsberufe, und dies an jedem Tag des Jahres für mindestens vierzehn Stunden am Tag, unser Stundenbereich erstreckt sich von 6 bis 22 Uhr mit einer 24-Stunden-Dauerhaftigkeit für die Palliativpflege.
 - Das Management von Situationen am Lebensende rund um die Uhr.

DAS LEITUNGSORGAN verpflichtet sich, an jedem Tag des Jahres kontinuierlich Hilfe und Betreuung zu leisten.

- 3.2. DAS LEITUNGSORGAN verpflichtet sich, dem NUTZER die erbrachte Hilfe und Betreuung in Übereinstimmung mit den in der Zusammenfassung des Geltungsbereichs aufgeführten erforderlichen Dienstleistungen zu gewähren und diese Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen in Bezug auf die Qualität zu erbringen. Folglich verpflichtet sich das GESCHÄFTSFÜHRENDE ORGAN im Rahmen dieser Vereinbarung, die ihm anvertrauten Aufgaben mit der ganzen Intelligenz, Kompetenz und Unabhängigkeit eines guten Fachmanns auszuführen. Das Leitungsorgan verpflichtet sich, die Mittel, die Zeit und den Aufwand aufzuwenden, die für den erfolgreichen Abschluss der Ausführung dieses Vertrags erforderlich sind.
- 3.3. Für den NUTZER, der Hilfe- und Pflegeleistungen im Sinne des Buches V des Sozialversicherungsgesetzbuches oder die Verwaltung von Situationen am Lebensende erhält, wird vierundzwanzig Stunden am Tag ein individueller Pflegeplan erstellt, der die Planung, Entwicklung und Erbringung von Dienstleistungen und einen Kommunikationsprozess umfasst, nach dem der NUTZER in der Lage ist, sich aktiv und wirklich zu beteiligen in seiner eigenen Obhut.
- 3.4. Bei der Aufnahme und um die Effizienz der Pflege zu verbessern und die Erstellung und Überwachung des individuellen Pflegeplans des NUTZERS zu erleichtern, erstellt das VERWALTUNGSORGAN mit Hilfe des GI Solution-Programms eine individuelle BENUTZERAKTE. Diese Datei enthält die Identifikationsdaten des NUTZERS, eine Kopie des Dokuments, in dem eine vertrauenswürdige Person benannt ist, die Identifikationsdaten der Kontaktpersonen, eine Kopie des Deckungsvertrags, des Angebots und gegebenenfalls der Änderungen. Alle notwendigen Informationen über die Pflege des NUTZERS, die Angabe des Vorhandenseins einer gesetzlichen Schutzmaßnahme in Bezug auf den NUTZER sowie eine individuelle Gesundheitsakte über den Gesundheitszustand des NUTZERS und seine Entwicklung werden elektronisch auf einem sicheren Server (911 for It) gespeichert.
Die Aktualisierung dieser Datei erfolgt auf der Grundlage der bereitgestellten Informationen.

Die folgenden Personen haben Zugriff auf die in der Einzeldatei enthaltenen Daten:

- Der NUTZER, der gesetzliche Vertreter und die Kontaktperson, die den Vertrag vorläufig unterzeichnet hat
- Der Manager, das Aufsichtspersonal und der behandelnde Arzt, soweit der Zugang für die Erfüllung der ihnen anvertrauten gesetzlichen oder vertraglichen Aufgaben zur Gewährleistung der Betreuung des NUTZERS und für die Erstellung und Überwachung des Pflegeplans des NUTZERS unbedingt erforderlich ist.

Im Falle einer Bewertung der Qualität der Dienstleistungen und Dienstleistungen des VERWALTUNGSORGANS sind die Bediensteten des Ministeriums berechtigt, in Ausübung ihres Auftrags auf die im Rahmen der Einzelakte gesammelten Daten zuzugreifen.

- 3.5. Der Manager ist für die tägliche Verwaltung des Dienstes verantwortlich und steht den Benutzern und ihren Familien nach Vereinbarung zur Verfügung.
- 3.6. Im Rahmen ihres Auftrags kann die Ethikkommission des LEITUNGSORGANS auf Antrag des NUTZERS oder seines gesetzlichen Vertreters Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in einer ethischen Frage leisten oder Fragen zur Achtung der Grundrechte des NUTZERS beantworten. Die von der Ethikkommission unabhängig abgegebenen Stellungnahmen sind unverbindlich und vertraulich. Die Ethikkommission ist berechtigt, die Mitteilung über die medizinischen, Hilfs- und Pflegeelemente sowie die individuelle Akte des betroffenen NUTZERS zu erhalten, die sie benötigt, um eine informierte Entscheidung zu treffen.
- 3.7. Das Leitungsorgan ist verpflichtet, dem NUTZER, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinem Begleiter den Inhalt des Vertrages zu erläutern. Auf Anfrage kann diese Erklärung in luxemburgischer Sprache oder in Gebärdensprache gegeben werden.

- 3.8. Nur die vom NUTZER oder seinem gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Kopie ist verbindlich. Ist der NUTZER aus medizinischen Gründen und in Ermangelung eines gesetzlichen Vertreters nicht in der Lage, den Vertrag zu unterzeichnen, wird eine der in der Personenakte des NUTZERS angegebenen Ansprechpartner den Vertrag vorläufig unterzeichnen. Sobald die vom NUTZER zu unterzeichnenden Kapazitäten wiederhergestellt sind, wird der Vertrag dem NUTZER zur Unterschrift vorgelegt. Werden die zu unterzeichnenden Kapazitäten nicht wiederhergestellt, wird der Vertrag dem gesetzlichen Vertreter des NUTZERS zur Unterschrift vorgelegt.
- 3.9. DAS LEITUNGSORGAN kann die Deckung des NUTZERS aus persönlichen oder beruflichen Gründen verweigern. Er lehnt jede Deckung ab, wenn er der Ansicht ist, dass er die erforderliche Pflege nicht sinnvoll erbringen kann. Der NUTZER kann das LEITUNGSORGAN bitten, ihn bei der Suche nach einem anderen Gesundheitsdienstleister zu unterstützen, der in der Lage ist, die erforderliche Versorgung zu erbringen.
Die Verweigerung der Pflegeleistung kann in keiner Weise als Diskriminierend vorgewiesen werden. Soweit möglich, wird das LEITUNGSORGAN weiterhin dringende Erste Hilfe leisten und die Kontinuität der Versorgung gewährleisten.
- 3.10. Um die Dienste so gut wie möglich an den Gesundheitszustand des Nutzers anpassen zu können, behält sich das LEITUNGSORGAN das Recht vor, mit den Gesundheitsdienstleistern des Nutzers, wie z.B. dem Arzt und anderen Angehörigen der Gesundheitsberufe, zu kommunizieren.
- 3.11. Das LEITUNGSORGAN ist berechtigt, auf Wunsch alle oder einen Teil der in Artikel 2 genannten Dienstleistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben, jedoch unter folgenden Bedingungen:
- der alleinige Ansprechpartner des NUTZERS zu bleiben und die Kompetenz, Seriosität, Integrität, den Ruf und die Diskretion des Vollstreckers zu gewährleisten;
 - gesamtschuldnerisch für die Folgen eines Ausfalls eines mobilisierten Dienstleisters oder Subunternehmers von ihm zu haften;
 - den NUTZER gegen jegliche Inanspruchnahme durch einen vom LEITUNGSORGAN beauftragten Dienstleister oder Subunternehmer zu garantieren, aus welchem Grund auch immer, auch für den Fall, dass das LEITUNGSORGAN dem Ausübenden die Höhe der Kosten oder Dienstleistungen schuldet, um den NUTZER von einem möglichen Haupt- und Nebenurteil freizustellen.

In der Praxis vergibt das LEITUNGSORGAN keine Unteraufträge für die Betreuung, die alle vom Aufsichtspersonal erbracht werden.

- 3.12. Im Allgemeinen steht es dem NUTZER während der gesamten Dauer dieser Vereinbarung frei, den Empfehlungen, Ratschlägen, Vorschlägen und/oder anderen Vorschlägen, die ihm vom VERWALTUNGSORGAN im Rahmen der Erfüllung der ihm anvertrauten Aufgaben gemacht werden, zu folgen oder nicht. Der NUTZER bleibt daher der alleinige Herr über die zu treffenden Entscheidungen und deren Ausführung in Bezug auf seine Gesundheit; so dass das LEITUNGSORGAN in dieser Hinsicht keinerlei Haftung übernimmt, außer im Falle eines schwerwiegenden Fehlverhaltens oder Diebstahls.
- 3.13. Ohne Anweisungen oder vorherige Zustimmung des NUTZERS darf sich das LEITUNGSORGAN unter keinen Umständen im Namen des NUTZERS verpflichten oder verpflichten, insbesondere in Bezug auf Unterstützung oder Betreuung.
- 3.14. Das LEITUNGSORGAN verpflichtet sich unter allen Umständen, gewissenhaft und im Interesse des NUTZERS zu handeln.
- 3.15. Das LEITUNGSORGAN stellt sicher, dass das Aufsichtspersonal die Bestimmungen der Gesetze und Verordnungen über Sicherheit, Hygiene und Gesundheit einhält.

ARTIKEL 4: RECHTE UND PFLICHTEN DES NUTZERS

- 4.1. Der NUTZER ist verpflichtet, die Qualität der Erbringung der Dienstleistungen und die Reaktionsfähigkeit des LEITUNGSORGANS (Vertreter, Aufsichtspersonal, Subunternehmer) zu einer bestimmenden Bedingung dieses Vertrages zu machen.
Was das LEITUNGSORGAN akzeptiert, sei es die Dienstleistungen, die es nach seinen Entscheidungen selbst erbringt, beaufsichtigt oder delegiert.
- 4.2. Gegenseitiger Respekt, Würde und Loyalität.
Der NUTZER hat das Recht auf Schutz seiner Privatsphäre, Vertraulichkeit, Würde und Achtung seiner religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen.
- 4.3. Recht auf qualitativ hochwertige Versorgung.
Die Zustimmung oder Ablehnung werden in der Regel mündlich, manchmal auch schriftlich, ausgesprochen. Eine Einwilligung kann implizit erteilt werden, wenn sie eindeutig aus dem Verhalten des NUTZERS abgeleitet werden kann.
Der NUTZER hat legalen Zugang zur Versorgung. Die Gesundheitsversorgung muss so organisiert sein, dass die Kontinuität der Versorgung unter allen Umständen gewährleistet ist.
- 4.4. Recht auf eine Begleitperson.
Bei der Unterzeichnung des Vertrags kann sich der NUTZER oder sein gesetzlicher Vertreter von einer Person seiner Wahl begleiten lassen, unabhängig davon, ob es sich um eine medizinische Fachkraft handelt oder nicht.
Die Begleitperson wird, soweit vom NUTZER gewünscht, soweit möglich, in die Betreuung des NUTZERS integriert, und auf Wunsch des NUTZERS kann das Berufsgeheimnis ihr gegenüber aufgehoben werden.
- 4.5. Recht auf Information über den Gesundheitszustand.
DAS LEITUNGSORGAN hat dafür Sorge zu tragen, dass der NUTZER die zuvor erteilten Informationen über seinen Gesundheitszustand erhalten und verstanden hat.
DAS LEITUNGSORGAN übermittelt folgende Informationen so rechtzeitig, dass sie ausreichend reflektiert werden können:
- angemessene Informationen über die Ziele und absehbaren Folgen der vorgeschlagenen Behandlung;
 - Der erwartete Nutzen der vorgeschlagenen Behandlung;
 - Allgemein bekannte häufige und schwerwiegende Risiken oder Ereignisse, die unter Berücksichtigung der spezifischen Merkmale des Patienten bewertet werden;
 - Mögliche Alternativen oder therapeutische Optionen;
 - Die mögliche Dringlichkeit;
 - Die vorhersehbaren Folgen einer Verweigerung.

DAS LEITUNGSORGAN muss den NUTZER in einer klaren und verständlichen Sprache informieren, die an seine Verständnisschwierigkeiten angepasst ist. Er muss dem NUTZER alle Informationen zur Verfügung stellen, die er benötigt, um seinen Gesundheitszustand zu verstehen und eine nützliche Entscheidung treffen zu können. Das Leitungsorgan muss dem NUTZER die Informationen in klarer und objektiver Weise zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass diese Informationen für den NUTZER verständlich sind.

Der NUTZER hat die Möglichkeit, eine schriftliche Dokumentation über diese Informationen anzufordern, die dem LEITUNGSORGAN als Nachweis für seine Kommunikation dienen kann.

Die Informationen können auf Französisch, Deutsch oder Luxemburgisch zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf kann der NUTZER von einem Dolmetscher begleitet werden.

- 4.6. Recht auf Unwissenheit und therapeutische Ausnahme.
Der NUTZER hat im Gegenteil das Recht, es nicht zu wissen und im Dunkeln gelassen zu werden. Der Wunsch des NUTZERS, über eine Diagnose, eine Prognose oder Informationen über seinen Gesundheitszustand oder dessen wahrscheinliche Entwicklung im Dunkeln gelassen zu werden, muss respektiert werden, es sei denn, die Nichtweitergabe dieser Informationen an den NUTZER ist geeignet, die Gesundheit des NUTZERS oder die Dritte ernsthaft zu schädigen.
Dies bedeutet jedoch nicht, dass Sie keinen Anspruch auf eine angemessene Behandlung haben, die an Ihren Gesundheitszustand angepasst ist. Diese Wahl muss in der Datei des BENUTZERS dokumentiert werden.

Ausnahmsweise kann das LEITUNGSORGAN beschließen, dass es angemessen ist, von der Übermittlung von Informationen abzusehen, deren Weitergabe offensichtlich geeignet ist, der Gesundheit des NUTZERS ernsthaft zu schaden. DAS LEITUNGSORGAN wird den behandelnden Arzt in dieser Angelegenheit vorab konsultieren und, soweit möglich, die Vertrauensperson des NUTZERS anhören. Er fügt eine ausdrückliche Begründung in die Datei des BENUTZERS ein.

- 4.7. Recht auf eine sorgfältig gepflegte Datei und Recht auf Auskunft.
Die Akte des NUTZERS zeichnet chronologisch und getreu seinen Gesundheitszustand und seine Entwicklung im Laufe der Behandlung nach.
Der NUTZER hat das Recht auf Berichtigung, Hinzufügung von Elementen und Erläuterung der Datei sowie das Recht auf Zugang. Das LEITUNGSORGAN ist verpflichtet, die Obhut des Patienten für mindestens zehn Jahre ab dem Datum des Endes der Behandlung sicherzustellen.

- 4.8. Recht auf freie Wahl des Gesundheitsdienstleisters.
Der NUTZER hat das Recht, außer in Notfällen den Gesundheitsdienstleister frei zu wählen, von dem er sich zum Zwecke der Gesundheitsversorgung behandeln lassen möchte. Diese Wahl kann vom NUTZER jederzeit geändert werden.
DAS LEITUNGSORGAN verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die gegen die freie Wahl des Dienstleisters verstoßen, der dem NUTZER entsprechend seiner Abdeckungssituation zur Verfügung steht.

- 4.9. Recht auf Ernennung einer Vertrauensperson.
Der einwilligungsfähige erwachsene NUTZER kann für den Fall, dass er nicht mehr in der Lage ist, seinen Willen zu äußern und die Informationen zu erhalten, die für eine Entscheidung über seine Gesundheit erforderlich sind, eine Vertrauensperson ernennen. Dieser Termin wird schriftlich vereinbart, datiert und vom NUTZER unterschrieben und in seine Akte aufgenommen.

- 4.10. Das Recht, eine freie und informierte Entscheidung im gegenseitigen Einvernehmen zu treffen.
Der NUTZER muss in der Lage sein, mit dem LEITUNGSORGAN Entscheidungen über seine Gesundheit auf der Grundlage folgender Faktoren zu treffen:
- Die Informationen, die sie dem VERWALTUNGSORGAN zur Verfügung gestellt hat;
 - Informationen und Ratschläge, die er vom GESCHÄFTSFÜHRENDEN ORGAN erhält.

Der NUTZER hat das Recht, sich im Rahmen einer gemeinsamen Entscheidung aktiv an der Entscheidungsfindung zu beteiligen.

- 4.11. Der NUTZER verpflichtet sich, in seinem eigenen Interesse mit dem VERWALTUNGSORGAN zusammenzuarbeiten. Dies impliziert die Verpflichtung des NUTZERS, die Informationen, die für die Behandlung nützlich sein können, wie z. B. Symptome, Einnahme von Medikamenten, Allergien, Beobachtungen usw., fair mitzuteilen.
Dies bedeutet auch, aktiv an der vereinbarten Verarbeitung teilzunehmen und, falls der NUTZER seine Verarbeitung von sich aus unterbricht, dies in transparenter Weise zu melden.
Der NUTZER oder sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, dem LEITUNGSORGAN alle wichtigen Informationen mitzuteilen:
- Notwendig für den reibungslosen Ablauf der vereinbarten Unterstützungs- und Betreuungsleistungen (z.B. Bereitstellung der notwendigen Geräte).

- In Bezug auf ihren Gesundheitszustand, der für eine angemessene Pflege zu Hause und/oder für die Erhaltung des Gesundheitszustands der Pflegeperson erforderlich ist.
- In Bezug auf die Sicherheit von Pflegekräften bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in der Wohnung des NUTZERS.

Der NUTZER oder sein gesetzlicher Vertreter verpflichtet sich, dem LEITUNGSORGAN alle Materialien und Ausrüstungen zur Verfügung zu stellen, die für den reibungslosen Ablauf der Hilfs- und Betreuungsdienste erforderlich sind.

- 4.12. Der NUTZER oder sein gesetzlicher Vertreter hat die im Anhang aufgeführten internen Vorschriften einzuhalten.
- 4.13. Der NUTZER und gegebenenfalls die Personen in seinem Umfeld verpflichten sich, an den Orten, Tagen und Zeiten, die mit dem VERWALTUNGSORGAN, das die Dienstleistungen erbringt, vereinbart wurden, anwesend zu sein.

ARTIKEL 5: DAUER - WIRKSAMWERDEN - BEENDIGUNG

- 5.1. Dieser Übernahmevertrag tritt durch gegenseitigen Willen der Parteien am2024 in Kraft
- 5.2. Für Leistungen, die aus der Pflegeversicherung hervorgehen, wird die Dauer dieses Deckungsvertrags in dem von der AEC erstellten Deckungsplan festgelegt.
In Bezug auf die Leistungen, die in der Nomenklatur der von der Krankenversicherung abgedeckten Leistungen aufgeführt sind, richtet sich die Dauer dieses Versicherungsvertrags nach dem Anfangs- und Enddatum der ärztlichen Verschreibung(en).
In Bezug auf die anderen Dienstleistungen entspricht der Beginn der Dienstleistungen dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags und den Daten, die im Anhang des Dokuments "Handlungen unter Ausschluss der Pflegeversicherung und der Krankenversicherung" aufgeführt sind.
- 5.3. Die Erfüllung des Pflegevertrags wird in den in Artikel 369 Absatz 1 des Sozialversicherungsgesetzbuches genannten Fällen ausgesetzt. Die Auswirkungen der Aussetzung beginnen am Tag nach der Aufnahme ins Krankenhaus. Der Versicherungsvertrag wird am letzten Tag des Krankenhausaufenthalts automatisch wieder aufgenommen.
- 5.4. Die Erfüllung des Betreuungsvertrages kann ausgesetzt werden, wenn der NUTZER dies aus persönlichen Gründen verlangt. Dieser Antrag wird dem LEITUNGSORGAN einen Monat im Voraus vorgelegt.
Der Deckungsvertrag wird am ersten Tag nach Ablauf des beantragten Aussetzungszeitraums automatisch wieder aufgenommen.
- 5.5. Jede Partei kann diese Vereinbarung jederzeit kündigen, vorbehaltlich einer schriftlichen Mitteilung, die mindestens einen Monat vor der wirksamen Beendigung dieser Vereinbarung per Einschreiben mit Rückschein an die andere Partei gesendet wird.
- 5.6. DAS VERWALTUNGSORGAN informiert die Nationale Gesundheitskasse unverzüglich über das Ende des Versicherungsvertrags.
Der Betreuungsvertrag endet automatisch mit dem Tag, der auf den Tod des NUTZERS folgt.
- 5.7. DAS LEITUNGSORGAN kann den Betreuungsvertrag kündigen, wenn es ihm unmöglich ist, seinen Zweck zu erfüllen, oder aufgrund einer schwerwiegenden Unvereinbarkeit in den Beziehungen zwischen dem Aufsichtspersonal und dem NUTZER oder seinem Umfeld.
- 5.8. Ist das Betreuungspersonal Übergriffen, Drohungen oder sonstigen Tatsachen ausgesetzt, die seine körperliche oder psychische Unversehrtheit beeinträchtigen oder zu schädigen drohen, kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden. Gleichzeitig meldet der Dienstleister den Sachverhalt per Einschreiben bei der Staatsanwaltschaft und dem Bürgermeister der Gemeinde, in der sich der NUTZER aufhält.

- 5.9. Im Falle einer Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages, die von einer der beiden Parteien beschlossen wird, wird vereinbart, dass das LEITUNGSORGAN seine Dienstleistungen bis zum letzten Arbeitstag der einmonatigen Kündigungsfrist erbringt, sofern zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.10. Die bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags erbrachte Sorgfaltspflicht und die erbrachten Dienstleistungen führen nicht zu einer anderen Vergütung als den in ARTIKEL 6 unten sowie im beigefügten Kostenvoranschlag vorgesehenen.
- 5.11. In jedem Fall sind die Parteien im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung von den Verpflichtungen befreit, die sie in Erfüllung dieses Vertrags gegeneinander eingegangen sind, mit Ausnahme der in ARTIKEL 9 vorgesehenen Vertraulichkeitsverpflichtungen.

ARTIKEL 6: VERGÜTUNG – SPESEN – RECHNUNGSSTELLUNG

- 6.1 Als Gegenleistung für die Erbringung der in Artikel 2 genannten Hilfs- und Betreuungsleistungen:
- Die Leistungen, die von der Pflegeversicherung übernommen werden, werden dem LEITUNGSORGAN zugeordnet.
 - Die von der Krankenversicherung übernommenen Verfahren werden der CNS in Rechnung gestellt, die 88 % der Kosten übernimmt, die restlichen 12 % sind vom NUTZER zu tragen.
 - Die anderen Handlungen liegen in der Verantwortung des NUTZERS gemäß dem Tarif, der im beigefügten Dokument mit dem Titel "Handlungen ohne abhängige Versicherung und Krankenversicherung" vereinbart wurde; der Betrag, auf den sich die Parteien auf der Grundlage der durchschnittlichen Schätzung des Zeit- und Personalbedarfs geeinigt haben, den der NUTZER aufbringen muss.
- 6.2 Die in diesem Vertrag vorgesehene Hilfestellung und Betreuung kann zu Lasten des NUTZERS verbleiben, wenn insbesondere folgende Ereignisse eintreten:
- Das Fehlen oder die Verweigerung der Erbringung von Dienstleistungen durch den NUTZER;
 - Die Ablehnung des Antrags auf Leistungen der Pflegeversicherung, aus welchem Grund auch immer;
 - Im Falle einer Anfechtung des Deckungsplans, wenn der NUTZER durch eine rechtskräftige Entscheidung abgelehnt wird (Verweigerung der Erstattung der zwischen dem Datum des Einspruchs und dem Datum der endgültigen Entscheidung erbrachten Dienstleistungen);
 - Jede Änderung, die zu einer Anpassung der Elemente führen kann, die voraussichtlich auf Kosten des NUTZERS verbleiben.
- 6.3 Jede Preisänderung wird dem NUTZER oder gegebenenfalls seinem gesetzlichen Vertreter mit einer Frist von zwei Monaten mitgeteilt.
- 6.4 Sachleistungen bei häuslicher Pflege in den Bereichen wesentlicher Lebenshandlungen werden entsprechend dem Hilfe- und Pflegebedarf in vollem Umfang gedeckt.
Leistungen der Pflegeversicherung werden nicht geschuldet, wenn ein Beitrag zu Leistungen gleicher Art aus der Krankenversicherung geleistet wird. Besteht jedoch ein Anspruch auf Deckung technischer Hilfsmittel in der Pflegeversicherung, so hat dieser Anspruch Vorrang.
- 6.5 Diese Vergütung umfasst alle Kosten, die dem LEITUNGSORGAN normalerweise für die ordnungsgemäße Erfüllung dieses Vertrags entstehen.
- 6.6 Das VERWALTUNGSORGAN muss die vorherige Zustimmung des NUTZERS für alle anderen erheblichen oder außergewöhnlichen Kosten einholen, die dem LEITUNGSORGAN für die Erfüllung dieses Vertrags entstehen und für die es eine Erstattung wünscht. In Ermangelung einer vorherigen Zustimmung des NUTZERS gehen diese Kosten zu Lasten des VERWALTUNGSORGANS.
- 6.7 Der NUTZER verpflichtet sich, alle vom VERWALTUNGSORGAN ausgestellten und verbleibenden Rechnungen innerhalb einer Frist von maximal fünfzehn Tagen nach Erhalt auf seine Kosten zu bezahlen.

- 6.8 Jeder verbleibende Betrag, den der NUTZER nach Ablauf einer Frist von acht Tagen nach Erhalt oder erster Vorlage eines Einschreibens mit Aufforderung, das vom LEITUNGSORGAN oder im Namen des LEITUNGSORGANS versandt wird, fällig wird, führt zur Zahlung eines Vertragszinses in Höhe von 2 % (zwei Prozent) durch den Schuldner, bis die Schuld vollständig beglichen ist.

ARTIKEL 7: EXKLUSIVITÄT – WETTBEWERBSVERBOT

- 7.1. Zwischen den Parteien wird ausdrücklich vereinbart, dass es dem LEITUNGSORGAN zwar freisteht, mit den NUTZERN seiner Wahl andere Tätigkeiten auszuüben, das LEITUNGSORGAN sich jedoch ausdrücklich verpflichtet:
- so schnell wie möglich auf alle Anfragen zu antworten, die der NUTZER an ihn richtet
 - im Allgemeinen einen anderen NUTZER in keiner Weise zu bevorzugen.
- 7.2. Dem NUTZER steht es frei, je nach seinen Bedürfnissen andere Dienstleister anzufordern.

ARTIKEL 8: NICHTÜBERTRAGBARKEIT

- 8.1. Diese Vereinbarung gilt als *intuitu personae*.
- 8.2. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen unter keinen Umständen ohne vorherige schriftliche Zustimmung beider Parteien an Dritte abgetreten werden.

ARTIKEL 9: BERUFSGEHEIMNIS – VERTRAULICHKEIT – PERSONENBEZOGENE DATEN

- 9.1. Das Leitungsorgan ist zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet. Der Nutzer hat alle erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln und darf sie in der Regel nicht ohne Zustimmung des NUTZERS an Dritte weitergeben.
Diese Vereinbarung und alle Dokumente, die zwischen den Parteien (und allen in ihrem Namen handelnden Personen oder Organisationen) während ihrer gesamten Laufzeit ausgetauscht werden, sind streng vertraulicher Natur.
Diese Geheimhaltungsverpflichtung erlischt nicht im Falle einer Kündigung oder Beendigung dieses Vertrages.
- 9.2. Das Berufsgeheimnis umfasst alle Informationen, die dem LEITUNGSORGAN im Rahmen seiner Aufgaben zur Kenntnis gebracht werden:
- Die ihm anvertrauten Informationen;
 - Aber auch alles, was er sah, hörte oder verstand.
- 9.3. Es dürfen keine vertraulichen Informationen, weder persönliche noch medizinische, weitergegeben werden, außer an die Vertrauensperson, den gesetzlichen Vertreter oder den überweisenden Arzt des NUTZERS.
- Dieser tritt mit der Unterzeichnung des Vertrags in Kraft und setzt sich auch nach dessen Kündigung fort.
- 9.4. Gesundheitsdaten sind eine besondere Kategorie personenbezogener Daten in dem Sinne, dass es sich unter dem Gesichtspunkt der Grundrechte und Grundfreiheiten um besonders sensible Daten handelt. Gesundheitsdaten profitieren somit von einem besonderen Schutz im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist.
- 9.5. In Bezug auf den Datenschutz erklärt das LEITUNGSORGAN, dass es die personenbezogenen Daten sammelt, die für die ordnungsgemäße Betreuung des NUTZERS erforderlich sind. Es gewährleistet Vertraulichkeit und Sicherheit.

Zwei oder mehr Angehörige der Gesundheitsberufe können, sofern der ordnungsgemäß informierte NUTZER nicht widerspricht, Informationen über seine Versorgung austauschen, um die Kontinuität der Versorgung zu gewährleisten oder die bestmögliche Versorgung zu bestimmen. Der ordnungsgemäß informierte NUTZER kann sich jederzeit weigern, Informationen über ihn an eine

oder mehrere Angehörige der Gesundheitsberufe weiterzugeben. Das Leitungsorgan, das den Ursprung der Dienstleistung bildet, behält jedoch stets Zugang zu den Teilen der Akte, die sich auf seine Dienstleistung beziehen.

Das LEITUNGSORGAN stellt den Angehörigen des NUTZERS nach Einholung der Zustimmung des Nutzers die Informationen zur Verfügung, die für ein Eingreifen im Interesse des Nutzers unerlässlich sind. Eine Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der NUTZER im Falle einer Diagnose oder einer schwerwiegenden Prognose nicht in der Lage ist, seinen Willen zu äußern und dieser Aufhebung des ärztlichen Schweigegeheimnisses nicht zuvor widersprochen hat.

- 9.6. DAS LEITUNGSORGAN verarbeitet die Daten des NUTZERS zu folgenden Zwecken:
- Die Erstellung einer Erstattungsschätzung;
 - Für die Verwaltung der Betreuung und Betreuung durch das Aufsichtspersonal;
 - Im Rahmen der administrativen Abwicklung (Terminvereinbarung, Erstellung von Rechnungen, Buchhaltung usw.) ;
 - Im Rahmen der Verwaltung der Datei des BENUTZERS;
 - Im Rahmen der Zusammenarbeit mit Angehörigen der Gesundheitsberufe, die an der Pflege und Nachsorge beteiligt sind;
 - Im Rahmen der Erbringung sonstiger Nebendienstleistungen;
 - Bei der Durchführung von Statistiken, Zufriedenheitsumfragen und Qualitätsaudits;
 - Im Rahmen der Verwaltung von Vorfällen, Beschwerden oder Ansprüchen;
 - Im Rahmen der Bearbeitung und Nachverfolgung der Anfragen des NUTZERS in Bezug auf die Ausübung seiner Rechte.

Diese Verarbeitung erfolgt immer in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Verpflichtungen, im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrags oder auf der Grundlage der ausdrücklichen und informierten Zustimmung des NUTZERS oder im berechtigten Interesse des LEITUNGSORGANS.

- 9.7. Die Daten werden vom LEITUNGSORGAN so lange aufbewahrt, wie es für die oben genannten Zwecke erforderlich ist. Im Interesse der Betreuung des NUTZERS werden die Daten gemäß Artikel 15 Absatz 4 des Gesetzes vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten des Patienten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab dem Datum des Endes der Pflege aufbewahrt. Nach Ablauf der genannten Mindestaufbewahrungsfrist werden die personenbezogenen Daten gelöscht, es sei denn, eine längere oder längere Speicherung ist aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften erforderlich.

- 9.8. DAS LEITUNGSORGAN behandelt die Daten vertraulich und gibt sie nur dann an Dritte weiter, wenn dies erforderlich ist. Zu diesem Zweck können bestimmte Personen oder Organisationen aufgrund ihrer Aufgabe oder ihres Eingreifens im Zusammenhang mit der Gesundheit des NUTZERS Empfänger dieser Daten sein, wie zum Beispiel:
- Angehörige der Gesundheitsberufe oder andere externe Dienstleister, die an der Pflege des NUTZERS beteiligt sind;
 - Externes Verwaltungspersonal für die Verwaltungsdaten, die für die Verwaltung der Datei erforderlich sind;
 - Sozialversicherungsträger oder andere Krankenversicherungsträger für die Identifizierung und Codierung von Daten von Handlungen, die zum Zwecke der Erstattung von Verfahren, Verschreibungen und deren Kontrolle vorgenommen wurden;
 - Sonstige Gesundheitsdienstleistungen im Falle einer Verlegung in eine andere Einrichtung;
 - andere Partner, mit denen das LEITUNGSORGAN zur Zusammenarbeit verpflichtet ist;
 - Im Streitfall an die zuständigen Behörden gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

- 9.9. In Übereinstimmung mit dem Gesetz hat der NUTZER folgende Rechte:
- Das Recht auf Auskunft: Für weitere Informationen kann sich der NUTZER an unseren Datenschutzbeauftragten wenden;
 - Das Recht auf Zugang zu ihren Daten;
 - Das Recht auf Berichtigung von Daten, wenn sie unrichtig oder veraltet sind;
 - Das Recht, eine Beschwerde bei der Nationalen Datenschutzkommission einzureichen (CNPD), wenn der NUTZER der Ansicht ist, dass die Verarbeitung seiner Daten nicht dem Gesetz entspricht;

- Das Recht, die Löschung von Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu verlangen;
- Das Recht, in bestimmten Fällen die Einschränkung der Datenverarbeitung zu verlangen;
- Das Recht, der Verarbeitung seiner Daten zu widersprechen, wenn der NUTZER die Verarbeitung für rechtswidrig hält;
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit (d.h. das Recht, personenbezogene Daten auf einem maschinenlesbaren Medium zu erhalten), soweit dies technisch machbar ist.

9.10. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, geeignete physische, technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um die Integrität und Verfügbarkeit zu gewährleisten und insbesondere die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten vor den Risiken des Verlusts, der versehentlichen Zerstörung, der Änderung oder des unbefugten Zugriffs zu schützen.

9.11. Unter keinen Umständen dürfen die zwischen den Parteien ausgetauschten personenbezogenen Daten an Dritte weitergegeben oder verkauft werden.

9.12. Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments erklärt sich der NUTZER mit der Erhebung und Aufzeichnung von Personenbezogene Daten.

ARTIKEL 10: ERKLÄRUNG VON TREUE UND GLAUBEN

10.1. Zusätzlich zu den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen verpflichten sich die Parteien, diesen Vertrag nach Treu und Glauben und nach Treu und Glauben zu erfüllen.

ARTIKEL 11: ANHÄNGE

11.1. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages über die Erbringung von Pflege und Hilfeleistung.

11.2. Die Unterlagen, die der LEITENDEN ORGANISATION vorzulegen sind, sind wie folgt:

- Der von der AEC (Evaluation and Control Administration) erstellte Pflegeplan und gegebenenfalls der Sharing-Plan sowie alle späteren Änderungen sind integraler Bestandteil des Pflegevertrags;
- Ärztliche Verschreibung(en);
- Rechtsakte ohne Pflegeversicherung und Krankenversicherung (sofern in Artikel 2 angekreuzt)
- Gegebenenfalls eine Kopie des Urteils über die Vormundschaft oder die Vormundschaft;
- Schlüsselübergabe

11.3. Dem NUTZER sind folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Geschäftsordnung;
- Liste der Geräte, die für das reibungslose Funktionieren der Hilfs- und Betreuungsdienste erforderlich sind;
- Die Niederlassung;
- Die Schätzung der Preise für Dienstleistungen, die gegebenenfalls an das VERWALTUNGSORGAN zu zahlen sind, mit Ausnahme der Dienstleistungen, die unter Buch V des Gesetzbuchs der sozialen Sicherheit fallen, und der Leistungen, die von den Angehörigen der Gesundheitsberufe erbracht werden, die der Nationalen Gesundheitskasse unterliegen.

11.4. Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigt der NUTZER, dass er die oben genannten Anhänge erhalten hat.

ARTIKEL 12 – ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

12.1. Diese Vereinbarung und die Beziehung zwischen den Parteien unterliegen ausschließlich dem luxemburgischen Recht und werden in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht ausgelegt. Es wird geregelt durch:

- Das Gesetz vom 19. Juni 1998 zur Einführung der Pflegeversicherung;
- Das Gesetz vom 24. Juli 2014 über die Rechte und Pflichten des Patienten;
- Die Rahmenvereinbarung vom 8. Januar 2010, die zwischen dem Nationalen Gesundheitsfonds und dem Verband der Hilfs- und Pflegeeinrichtungen unterzeichnet wurde, mit dem Ziel, im

- Rahmen der Rechtsvorschriften über die Pflegeversicherung die Beziehungen zwischen dem Nationalen Gesundheitsfonds und den Anbietern von Hilfe und Pflege zu regeln;
- Das geänderte Gesetz vom 8. September 1998 zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Staat und den im sozialen, familiären und therapeutischen Bereich tätigen Einrichtungen;
 - Das Sozialversicherungsgesetzbuch.
 - Das geänderte Gesetz vom 23. August 2023 über die Qualität der Dienstleistungen für ältere Menschen.
 - Die Parteien vereinbaren, dass alle Streitigkeiten, Streitigkeiten oder Verfahren, die sich insbesondere auf das Zustandekommen, die Gültigkeit, die Auslegung, die Ausführung oder die Beendigung dieser Vereinbarung beziehen, in die alleinige Zuständigkeit der luxemburgischen Gerichte fallen und den Gerichten des Gerichtsbezirks Luxemburg-Stadt in französischer Sprache vorgelegt werden.

Die Vertragsparteien sollten jedoch der außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten so weit wie möglich Vorrang einräumen.

12.2 Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments erklärt der NUTZER, dass er die Bestimmungen des Dokuments verstanden hat, und verpflichtet sich, dem LEITUNGSORGAN jede mögliche Änderung, die später von der AEC, der Krankenversicherung und/oder ihrem behandelnden Arzt vorgenommen wird, mitzuteilen.

..... am2024

in zwei Kopien erstellt, wobei jede der Parteien anerkennt, dass sie das ihnen zustehende Original zurückgezogen hat.

Signatures :

HUMANIS SA,

Herr Bruno AZEVEDO RIBEIRO, Direktor

Frau Emeline POOS, Verwaltungsübertager

NUTZER / GESETZLICHER
VERTRETER